

Satzung
über die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes
im Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus Sibbesse

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 27.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Benutzung

- (1) Die Gemeinde Sibbesse unterhält als öffentliche Einrichtung im Ortsteil Sibbesse einen Dorfgemeinschaftsraum im Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus. Er steht der Bevölkerung, den Vereinen und Verbänden sowie der Jugend der Gemeinde Sibbesse zur Förderung der örtlichen Gemeinschaft zur Verfügung.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird bevollmächtigt, Nutzungen durch die Bevölkerung, Vereine und Verbände sowie der Jugend außerhalb der Gemeinde Sibbesse zu genehmigen.
- (3) Der Dorfgemeinschaftsraum wird den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Sibbesse zur Durchführung von Privatfeiern (anlässlich von Hochzeiten, Silbernen und Goldenen Hochzeiten, bei besonderen Geburtstagen und sonstigen Jubiläen) zur Verfügung gestellt.

§ 2
Ordnung im Dorfgemeinschaftsraum

Folgende Bestimmungen sind bei der Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes zu beachten:

- a) Der Dorfgemeinschaftsraum darf von Jugendlichen nur im Beisein verantwortlicher Erwachsener bzw. von Übungsleitern betreten werden.
- b) Die Benutzerinnen oder Benutzer des Dorfgemeinschaftsraumes sind dafür verantwortlich, dass Sauberkeit und Ordnung im Hause gehalten wird.
- c) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist zuständig für die Überlassung des Dorfgemeinschaftsraumes. Anträge sind bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- d) Die Benutzerinnen oder Benutzer haben sich - sobald die Überlassung des Dorfgemeinschaftsraumes von der Verwaltung zugesagt wurde - rechtzeitig mit der Hausmeisterin oder dem Hausmeister des Dorfgemeinschaftsraumes in Verbindung zu setzen. Diese oder dieser sorgt dafür, dass der Dorfgemeinschaftsraum rechtzeitig geöffnet ist. Er überlässt die benötigten Schlüssel für den Veranstaltungstag der Benutzerin oder dem Benutzer. Soweit ständig Schlüssel für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes herausgegeben werden, bedarf es hierzu vorher der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
- e) Die Vertreterinnen oder Vertreter von Vereinen und Verbänden, die den Dorfgemeinschaftsraum regelmäßig benutzen, sind der Gemeindeverwaltung von den betreffenden Vorständen bekanntzugeben. Änderungen sind rechtzeitig zu melden.
- f) Beim Transport von Geräten pp. ist größte Vorsicht zu üben. Nach Beendigung der jeweiligen Nutzung sind genutzte Geräte und Einrichtungen unverzüglich an die hierfür bestimmten Plätze zurückzubringen.
- g) Schäden, die während der Benutzung am Gebäude sowie dem Inventar festgestellt oder verursacht werden, sind sofort von der Benutzerin oder dem Benutzer der Hausmeisterin oder dem Hausmeister mitzuteilen. Die Benutzerin oder der Benutzer sind verpflichtet, verursachte Schäden zu ersetzen.

- h) Sport oder Sportveranstaltungen sind im Dorfgemeinschaftsraum **verboten**. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- i) Die Übungs- und Nutzungszeiten (nach dem jeweiligen Belegungsplan) sind einzuhalten.
- j) Der Dorfgemeinschaftsraum und die Nebenräume sind nach der Benutzung sauber zu verlassen.
- k) Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die anlässlich der Benutzung der Einrichtungen den Benutzern (auch Vereine und Verbände) entstehen. Desgleichen haftet die Gemeinde nicht für Diebstähle am Eigentum der Benutzerin oder dem Benutzer. Fremde Geräte oder Schränke dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Gemeinde aufgestellt werden.
- l) Bei zugelassenen Sportveranstaltungen darf der Dorfgemeinschaftsraum nur mit Sportschuhen, die abriebfeste Sohlen haben, betreten werden. Die Sportschuhe dürfen erst im Dorfgemeinschaftsraum angezogen werden.
- m) Das Rauchen auch mit sogenannten E-Zigaretten ist im gesamten Gebäude verboten.

§ 3

Hausrecht und Zwangsmaßnahmen

- (1) Das Hausrecht des Dorfgemeinschaftsraumes wird durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister wahrgenommen. Diese/r gilt als Beauftragte oder Beauftragter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (2) Den Anweisungen der Hausmeisterin oder des Hausmeisters sowie des Aufsichtspersonals ist jederzeit und unverzüglich Folge zu leisten. Bei geringfügiger Verletzung der Hausordnung erhält die Störerin oder der Störer eine Verwarnung mit dem Hinweis, dass im Wiederholungs-falle Hausverbot ergeht.
- (3) Wer die Hausordnung gröblich stört oder böswillig Schäden anrichtet, kann sofort aus dem Haus verwiesen werden. Solche Hausverbote gelten nur für den betreffenden Tag. Längere Hausverbote können nur durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister ausgesprochen werden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann den nach § 1 berechtigten Personen die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes aus wichtigem Grund untersagen, insbesondere, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit nicht gewährleistet ist.

§ 4

Gebühren

Für die Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftsraumes werden Gebühren erhoben. Die Erhebung wird in einer besonderen Gebührensatzung geregelt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 der Niedersächsischen Kommunalverfassung handelt, wer vorsätzlich entgegen
 - a) § 2 Buchstabe b) und j) den Dorfgemeinschaftsraum und die Nebenräume nicht sauber und ordentlich verlässt,
 - b) § 2 Buchstabe f) nach Beendigung der Nutzung nicht alle Geräte unverzüglich an die hierfür bestimmten Plätze zurückbringt,
 - c) § 2 Buchstabe g) während der Benutzung am Gebäude oder am Inventar festgestellte oder verursachte Schäden nicht sofort der Hausmeisterin oder dem Hausmeister mitteilt oder der Verpflichtung, von ihm verursachte Schäden zu ersetzen, nicht nachkommt,

- d) § 2 Buchstabe h) in dem Dorfgemeinschaftsraum Sport oder Sportveranstaltungen ausübt, der bzw. die nicht von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zugelassen sind,
 - e) § 2 Buchstabe i) die Nutzungszeiten nicht einhält,
 - f) § 2 Buchstabe l) den Dorfgemeinschaftsraum bei zugelassenen Sportveranstaltungen mit anderen Schuhen als Sportschuhen mit abriebfester Sohle betritt oder seine Hallenschuhe bereits außerhalb des Dorfgemeinschaftsraumes angezogen hatte,
 - g) § 2 Buchstabe m) im Gebäude raucht.
 - h) § 4 Abs. 2 den Anweisungen der Hausmeisterin, des Hausmeisters oder des Aufsichtspersonals nicht unverzüglich Folge leistet,
 - i) § 4 Abs. 3 ein gegen ihn ausgesprochenes Hausverbot nicht einhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dem in § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes festgesetzten Betrag geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 Kraft.

Sibbesse, den 27.06.2023

Gemeinde Sibbesse

gez. Köhler

(SIEGEL)

(Köhler)
Bürgermeister